OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701100/2/KHa

Datum:
Linz, 5. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des O D, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 31. Mai 2021, GZ: BHEF/921050001696/21, wegen einer Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es fallen weder Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde) vom 31. Mai 2021, GZ: BHEF/921050001696/21, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 19 Stunden, verhängt. Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe am 12. Februar 2021 in 4020 Linz, am Hauptplatz, Aktivfläche West, als Teilnehmer einer Veranstaltung (Versammlung) betreffend Corona-Maßnahmen, „Menschenwürde, Meinungsfreiheit und die Folgen der Coronamaßnahme“, beim Betreten des Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 2 Z 1,2,4 bis 9 und 10 der 4. Covid-19-SchuMaV, nämlich bei der Veranstaltung „Faschings-Sparziergang“ in 4020 Linz, keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1,2,4 bis 7,9 und 10 ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten sei und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen sei.

Zur Strafzumessung finden sich im Straferkenntnis keine konkreten, den Beschwerdeführer betreffenden Kriterien.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde. In dieser bringt der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass durch die Maskenpflicht die Person des Beschwerdeführers bzw. dessen Gesundheitszustand als potentiell krank eingestuft werde, was jeglicher Rechtsgrundlage und Evidenz entbehre. Zudem sei das Tragen von Masken unter freiem Himmel grober Unfug, was auch von zahlreichen Wissenschaftlern als unsinnig und zwecklos eingestuft worden sei. Bei den Veranstaltungen, an denen der Beschwerdeführer teilgenommen habe, haben sich unmittelbar ohnehin keine Personen aufgehalten. Die WHO habe COVID 19 mit einer mittelstarken Grippe gleichgesetzt, sodass die ganzen Verordnungen als unwissenschaftlich und willkürlich einzustufen seien. Das Argument der Überlastung des Gesundheitssystems basiere auf Vermutungen und Modellrechnungen, die jeglicher Grundlage entbehren würden. Zudem habe der VfGH viele der Verordnungen als rechtswidrig gekippt, auch das Tragen von Masken im Freien und in geschlossenen Räumen. Das Verfahren sei daher einzustellen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit der Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Am 12. Februar 2021 fand in 4020 Linz, Hauptplatz auf der Aktivfläche West, eine Versammlung statt, an welcher der Beschwerdeführer teilgenommen hat. Von den bei der Versammlung anwesenden Polizeibeamten wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen hat. Der Beschwerdeführer zeigte kein Maskenbefreiungsattest vor.

II.2. Der Wortlaut des Spruches des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„Datum/Zeit: 12.02.2021
Ort. 4020 Linz, Hauptplatz, Aktivfläche West

Sie haben als Teilnehmer einer Veranstaltung (Versammlung) betr. Corona-Maßnahmen, ‚Menschenwürde, Meinungsfreiheit und die Folgen der Coronamaßnahme', in 4020 Linz, Hauptplatz – Aktivfläche West, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9 und 10 der 4. Covid-19-SchuMaV, nämlich bei der Veranstaltung ‚Faschings-Spaziergang', in 4020 Linz, keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1,2,4 bis 7, 9 und 10 ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten ist und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist."

Auch der Wortlaut der am 10. März 2021 von der belangten Behörde erlassenen Strafverfügung zu GZ BHEF/921050001696/21, lautete inhaltsgleich.

Weder im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis noch in der Strafverfügung finden sich konkrete Hinweise zur Veranstaltung, an welcher der Beschwerdeführer teilgenommen hat. Auch weitere Konkretisierungen zur Tatzeit (Uhrzeit) sind weder dem Straferkenntnis noch der Strafverfügung zu entnehmen noch sonstigen Schreiben der belangten Behörde an den Beschwerdeführer zu entnehmen.

II.3. Der – soweit ersichtlich unbescholtene – Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.300,00 Euro.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Unstrittig ist, dass am 12. Februar 2021 in 4020 Linz, Hauptplatz, Aktivfläche West, eine Versammlung gegen Corona-Maßnahmen stattgefunden hat.

Aus dem Behördenakt ist zudem ersichtlich, dass der Beschwerdeführer an dieser Versammlung teilgenommen hat und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen hat. Dies lässt sich insbesondere der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI Ebelsberg-Pichling, vom 15. Februar 2021 entnehmen und liegt dem Akt auch das entsprechende, von den amtshandelnden Polizeibeamten unterfertigte Aufnahmeblatt bei, in welchem das „Nichttragen des MNS“ vermerkt ist. Auch der Beschwerdeführer hat im Rahmen des von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens weder bestritten, an der Versammlung teilgenommen zu haben, noch hat er angegeben, eine FFP2-Maske getragen zu haben.

Die konkrete Formulierung des Tatvorwurfs im Straferkenntnis ist der diesbezüglichen Textierung zu entnehmen und wurde im Sachverhalt wortwörtlich wiedergegeben. Auch die Textierung der Strafverfügung ist dem Akt zu entnehmen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 13 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, sind Veranstaltungen untersagt. Als Veranstaltung gelten dabei gemäß § 13 Abs. 2 4. COVID-19-SchuMaV insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern,

Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.
Gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-SchuMaV gilt Abs. 1 nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953.

Gemäß § 13 Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV ist beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9 und 10 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1,2, 4 bis 7 und 9 (Z 1) sowie bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 10 in geschlossenen Räumen (Z 2) eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Gemäß § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt.

§ 44a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG lautet:
„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

IV.2. Zur Formulierung des Spruches im Straferkenntnis:

IV.2.1. Gemäß der gesetzlichen Regelung des § 44a VStG muss der Spruch eines Straferkenntnisses Auskunft darüber geben, in welcher Weise das Verfahren erledigt wird. Dabei muss sich alles Wesentliche aus dem Spruch ergeben, da ausschließlich dieser konstitutiv wirkt.

§ 44a VStG legt dementsprechend jene Mindestinhalte fest, die der Spruch eines Straferkenntnisses in jedem Fall aufzuweisen hat. Gemäß § 44a Z 1 VStG ist eines dieser Mindestmerkmale „die als erwiesen angenommene Tat“.

Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat in diesem Sinne das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8.8.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass der Beschuldigte nicht der Gefahr der

Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen kann (siehe statt vieler VfSlg 11.994 A/1985). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745 A/2001).

Diesen genannten Anforderungen wird der verfahrensgegenständliche Spruch nicht gerecht.

IV.2.2. Der Tatvorwurf im Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde lautet:

„Datum/Zeit: 12.02.2021
Ort. 4020 Linz, Hauptplatz, Aktivfläche West

Sie haben als Teilnehmer einer Veranstaltung (Versammlung) betr. Corona-Maßnahmen, ‚Menschenwürde, Meinungsfreiheit und die Folgen der Coronamaßnahme“, in 4020 Linz, Hauptplatz – Aktivfläche West, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9 und 10 der 4. Covid-19-SchuMaV, nämlich bei der Veranstaltung ‚Faschings-Spaziergang‘, in 4020 Linz, keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1,2,4 bis 7, 9 und 10 ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten ist und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist.“

Vorgeworfen wird dem Beschwerdeführer im Spruch somit die Teilnahme an einer Veranstaltung (Versammlung) betreffend Corona-Maßnahmen, ohne dass dieser eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen hat. Dem Spruch kann jedoch nicht entnommen werden, an welcher Veranstaltung der Beschwerdeführer teilgenommen hat.

Im Spruch werden hierzu zwei mögliche Veranstaltungen genannt: Einerseits die Veranstaltung „Menschenwürde, Meinungsfreiheit und die Folgen der Coronamaßnahmen“ in 4020 Linz, Hauptplatz – Aktivfläche West und andererseits die Veranstaltung „Faschings-Spaziergang“ in 4020 Linz. Weder der Begründung des Straferkenntnisses, noch der zuvor ergangenen Strafverfügung lässt sich jedoch entnehmen, die Teilnahme an welcher dieser genannten Veranstaltungen dem Beschwerdeführer nunmehr konkret vorgeworfen wird. Auch für das erkennende Gericht ist Diesbezügliches nicht erkennbar, da das Straferkenntnis

hierzu keinerlei weitere Ausführungen enthält. Dies gilt umso mehr, als auch die Angabe der Tatzeit lediglich den Tag „12. Februar 2021“ nennt – eine die Tatzeit weiter konkretisierende Uhrzeitangabe, fehlt dem Spruch des Straferkenntnisses jedoch und ist diese konkrete Uhrzeit auch der Begründung des Straferkenntnisses nicht zu entnehmen. Auch die Angabe der Tatzeit im Spruch des Straferkenntnisses gibt somit keine Hinweise darauf, an welcher Veranstaltung der Beschwerdeführer teilgenommen hat, da es auch möglich wäre, dass am 12. Februar 2021 mehrere Veranstaltungen betreffend Corona-Maßnahmen stattgefunden haben.

IV.2.3. Auch die fehlende Uhrzeit des Tatvorwurfs hinsichtlich der Tatzeit ist insofern problematisch, als dem Beschwerdeführer gemäß dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis lediglich vorgeworfen wird, dass dieser am 12. Februar 2021 an einer Veranstaltung ohne Tragen einer vorgeschriebenen FFP2-Maske teilgenommen hat. Ohne eine die Tatzeit konkretisierende Uhrzeitangabe wird dem Beschwerdeführer jedoch die Tat nicht vollständig vorgeworfen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Beschwerdeführer vor oder nach dem verfahrensgegenständlichen Vorfall erneut einer Polizeikontrolle unterzogen wird und es zu einer weiteren Anzeige wegen Nichttragen einer FFP2-Maske kommt. Durch die verfahrensgegenständliche abgeschlossene Amtshandlung kann es zu einer erneuten Deliktsverwirklichung durch den Beschwerdeführer kommen. Ohne konkrete Angabe der Uhrzeit kann jedoch eine Doppelbestrafung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da der Tatvorwurf des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses keiner Uhrzeit zugeordnet werden kann.

IV.2.4. Nach § 44a Z 1 VStG hat der Spruch die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten; dazu ist zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat nach Ort und Zeit dieser Bestimmung genügt oder nicht genügt, wobei eine Ungenauigkeit bei der Konkretisierung der Tat in Ansehung von Tatzeit und Tatort nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Straferkenntnisses hat, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird. Für die Frage, wann die Zeit der Tat bzw. Begehung der Tat war, ist die konkrete Tatzeit bzw. das Tatende bzw. der letzte Teilakt entscheidend (vgl. VwGH 9.11.2011, 2010/06/0045). Im vorliegenden Fall lässt sich die Tatzeit aus dem Straferkenntnis nicht eindeutig entnehmen, weil die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Tathandlung lediglich mit dem Tattag, nicht jedoch mit der genauen Uhrzeit beschrieben ist, sodass eine Gefahr der Doppelbestrafung nicht ausgeschlossen werden kann.

Zudem kann dem Spruch des Straferkenntnisses auch nicht eindeutig entnommen werden, an welcher Veranstaltung der Beschwerdeführer zur Tatzeit teilgenommen haben soll. Eine diesbezügliche Konkretisierung kann mangels Angabe der Uhrzeit nicht vorgenommen werden.

Da die Bestimmung des § 44a VStG jedoch normiert, dass eine Tat im Spruch so eindeutig umschrieben werden muss, dass keine Zweifel darüber bestehen, wofür der Täter bestraft worden ist und der Zweck dieser Vorschrift ist, den Beschuldigten einerseits in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ihn andererseits davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden, war das angefochtene Straferkenntnis zu beheben.

IV.2.5. Aufgrund der bereits verstrichenen Verfolgungsverjährungsfrist kommt eine erstmalige Ergänzung des Tatvorwurfs durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr in Betracht. Eine entsprechende Spruchergänzung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist kann nicht mehr vorgenommen werden.

IV.2.6. Der Beschwerdeführer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens lediglich aus den oben genannten Gründen erfolgte, ohne dass eine inhaltliche Auseinandersetzung hinsichtlich der rechtlichen Relevanz des Beschwerdevorbringens erfolgte.

IV.3. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Ebenso entfallen die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr vollinhaltlich an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an die Formulierung eines Spruches.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen der Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie hier gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas